



Festlegungen zum Infektionsschutz am BSZ 1 ab 15. Februar 2021 für Schülerinnen und Schüler, Besucher sowie Lehrkräfte

Infolge des immer noch bestehenden Infektionsgeschehens mit dem SARS-COV-2-Erreger kann der Unterricht für die Klassen, die durch die aktuell gültige Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) zur Präsenzbesuchung festgelegt sind, nur unter strengen Hygiene- und Infektionsschutzaufgaben stattfinden. Diese Maßnahmen sind notwendig, um uns selbst, unsere Familien und alle Mitmenschen zu schützen sowie Präsenzunterricht zu ermöglichen. **Helfen Sie bitte mit!**

Die nachfolgenden Festlegungen sind zwingend einzuhalten.

1. Die Schule darf **nicht** durch Personen **betreten werden**, die
 - a. **nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert** sind,
 - b. **mindestens eines der folgenden Symptome** zeigen: **allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörungen, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten**, oder
 - c. **innerhalb der vergangenen 14 Tage persönlichen Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten**, es sei denn dieser Kontakt fand in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen statt.
2. Zeigen Schüler oder Lehrkräfte mindestens ein Symptom im Sinne von 1. b., ist der Zutritt erst nach zwei Tagen nach letztem Auftreten der Symptome gestattet.
3. **Der Mindestabstand von 1,50 m ist durchgängig auf dem Schulgelände, im Schulhaus, in Unterrichtsräumen sowie während schulischer Veranstaltungen sicherzustellen.** Durch Lehrkräfte kann der Mindestabstand im Unterricht, aber nur wenn dies unbedingt erforderlich ist, kurzzeitig unterschritten werden.

Für alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrkräfte besteht die Verpflichtung zum Tragen einer MEDIZINISCHEN Mund-Nase-Bedeckung. Auf dem Schulgelände gilt die Verpflichtung sobald ein Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird.

Schülerinnen und Schüler, die vom Tragen einer (medizinischen) Mund-Nase-Bedeckung durch ein ärztliches Attest befreit sind, müssen in den Unterrichtsräumen so gesetzt werden, dass durchgängig der Mindestabstand von 1,5 m zu Mitschülern und zur Lehrkraft besteht.

Möglichkeiten zum „Durchatmen“ ohne medizinische Mund-Nase-Bedeckung **im Schulgelände (1,5 m Mindestabstand beachten!)** werden verbindlich in den schulischen Ablauf und Unterricht integriert. Hierzu kann der Unterrichtsraum kurzzeitig auch während des Unterrichts, in Abstimmung mit dem unterrichtenden Lehrer, verlassen werden. Beim Tragen von medizinischen Mund-Nase-Bedeckungen sind regelmäßige Tragepausen sicherzustellen: bei medizinischen Mund-Nase-Bedeckungen nach 2 Stunden ununterbrochener Tragedauer sowie bei FFP-2- oder KN95-Masken nach 75 Minuten ununterbrochener Tragedauer sind ca. 30 Minuten Tragepause sicherzustellen.

Kurzpausen zum „Durchatmen“ sind keine Raucherpausen! Ausschließlich in den regulären Pausen ist das Rauchen, auf dem ausgewiesenen Platz für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gestattet. Ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Rauchern ist verpflichtend einzuhalten.

Zur Essenaufnahme und beim Trinken kann kurzzeitig auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden – allerdings ist dann ein Mindestabstand von 1,5 m sicherzustellen. Geschlossene Räume müssen dabei gelüftet werden. Dies gilt insbesondere in Unterrichtsräumen.

Auch im Außenbereich der Eingangsbereiche zum BSZ 1 gilt bereits die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung (siehe Festlegungen der SächsCoronaSchVO).



4. Auf körperliche Kontakte und Handschlag ist zu verzichten. Direkter Körperkontakt muss vermieden werden.
5. Unterrichtliche Situationen, die einen direkten körperlichen Kontakt mit sich bringen können, sind nach Möglichkeit auszuschließen.
6. Im **Schulhaus** und auf dem **Schulgelände** muss auch auf die Einhaltung der **Abstandsregeln** geachtet werden. **Eine MEDIZINISCHE Mund-Nase-Bedeckung ist verpflichtend von allen Personen zu tragen.**
7. **Wer die Schule betritt, hat sich unverzüglich die Hände zu desinfizieren.** Die Möglichkeit zur Händedesinfektion besteht an den beiden Desinfektionsstelen im Eingangsbereich Schülerparkplatz. Waschen Sie zudem die Hände mehrfach täglich mit Seife. In allen Toilettenräumen sind Empfehlungen zum richtigen Händewaschen zu finden.
8. Die **Husten- und Niesetikette** ist **einzuhalten**. Hände sollen grundsätzlich vom Gesicht ferngehalten werden.
9. Alle **Unterrichtsräume** sind mehrfach, im Unterrichtsbetrieb **mindestens alle 25 - 30 Minuten, gründlich zu lüften** (Stoßlüften, d. h. für 3 - 5 Minuten die Fenster und die Zimmertür vollständig öffnen; in der Turnhalle ist die Vorder- und Hintertür zu öffnen!). Der Unterricht kann hierfür unterbrochen werden. Alle anderen Räume sind täglich mehrfach zu lüften. Passen Sie Ihre Bekleidung (Zwiebellook) unbedingt entsprechend an.
10. Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen. Dies wird durch die Reinigungsfirma des BSZ 1 sichergestellt.
11. Technisch-mediale Geräte, die durch mehrere Lehrkräfte oder Schüler genutzt werden, sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen. Verantwortlich hierfür ist die Lehrkraft.
12. Alle Verwaltungsräume sind nur bei Notwendigkeit und mit medizinischer Mund-Nase-Bedeckung aufzusuchen. Bleiben Sie an den geöffneten Türen bzw. Stoppfern zunächst stehen und warten Sie die Weisungen der Mitarbeiter ab. Betreten Sie die Räume nur einzeln. Die Verwaltung (Sekretariat) ist durchgängig besetzt.
13. Entsprechend der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes besteht für alle Schülerinnen und Schüler eine **unverzügliche Meldepflicht** gegenüber der Schule, wenn ein **SARS-CoV-2-positiver Test** vorliegt. Die Meldung muss für beide Schulteile telefonisch unter 0341/4847921 erfolgen, da evtl. Rückfragen notwendig sind. Wir bitten um Angabe folgender Daten: Datum Test, Datum Ergebnismitteilung, Datum des letzten Schulbesuchs sowie Information darüber, ob das Gesundheitsamt bereits Kontakt zum Infizierten hergestellt hat.
Eine **Meldepflicht** gegenüber dem BSZ 1 besteht auch für den Fall, dass eine **behördlich angeordnete Quarantäne** ausgesprochen wurde. Auch hier muss die Meldung unter 0341/4847921 erfolgen.
14. Die **Schulbibliothek** Crednerstraße darf nur zur Rückgabe und Ausleihe von Medien betreten werden.
15. **Der Schulimbiss ist im Schulteil Crednerstraße wieder geöffnet.** Es dürfen ausschließlich mitnahmefähige Speisen und Getränke verkauft werden und diese dürfen nicht vor Ort verzehrt werden („take away“/“to go“). Die Mensa bleibt geschlossen. Der Betreiber des Schulimbiss ist für die Einhaltung und Durchsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen sowie für die Erstellung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes entsprechend der Allgemeinverfügung selbst verantwortlich.
Der Schulimbiss im Schulteil Dachsstraße bleibt, wegen Betriebsaufgabe der Betreiberin, bis auf weiteres geschlossen.
16. **Besucher** und **Schulfremde** sind zum Tragen einer **medizinischen Mund-Nase-Bedeckung** verpflichtet. Bei einem Aufenthalt von über 15 Minuten muss eine Registrierung in der Verwaltung erfolgen.

Besucher melden sich unbedingt telefonisch im Voraus in der Verwaltung an. Nicht unbedingt notwendige Besuche von Schulfremden müssen unterbleiben. Nutzen Sie das Telefon, die Post und digitale Kommunikationsmöglichkeiten.



17. Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes ist:
Herr M. Bunese (Schulleiter), ersatzweise Herr W. Münckwitz (Stellvertretender Schulleiter), im Schulteil Dachsstraße ersatzweise Frau B. Schreiber (Fach- und Außenstellenleiterin) und Herr F. Anschütz (Fachleiter).

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiter des BSZ 1 kontrollieren die Einhaltung der Festlegungen und sind zu deren Durchsetzung verpflichtet und weisungsberechtigt.

gez. Mario Bunese
Schulleiter

Rechtsgrundlage: SächsCoronaSchVO vom 12.02.2021

gültig ab: 15.02.2021; *gültig bis:* auf Widerruf